



Rassismus in Deutschland



europaean network against racism
europäisches netz gegen rassismus

RASSISMUS IN DEUTSCHLAND

Rassismus wurde in Deutschland lange tabuisiert. Gleiches gilt für seine Migrationsgeschichte vor dem 2. Weltkrieg und die Vernichtung und Verfolgung ethnischer und religiöser Minderheiten. Nach dem 2. Weltkrieg wurde Migration stets als vorübergehendes Problem gesehen. Dadurch verfestigte sich eine Kultur des Wegschauens und der Ignoranz beim Thema Rassismus.

Dieses Klima begünstigte die rassistischen Übergriffe Anfang der 1990-iger in Hoyerswerda, Solingen oder Mölln. Während sich als Reaktion auf diese Anschläge auf zivilgesellschaftlicher Ebene Initiativen gegen Rassismus gründeten, erfolgte auf politischer Ebene die Quasi-Abschaffung des Asylrechts. Anstatt sich bundesweit aktiv im Vorgehen gegen Rassismus und verstärkt für die Betroffenen zu engagieren, setzte Politik oft Signale, die rassistische Diskriminierung legitim erscheinen ließen. Die Folgen sind für Asylbewerber, Flüchtlinge und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten allgegenwärtig: Ungleichheit vor dem Gesetz, rassistische Diskriminierung durch Behörden, polizeiliche Übergriffe; Benachteiligungen im Bildungsbereich, auf dem Wohnungsmarkt und in der gesundheitlichen Versorgung; gesellschaftliche Ächtung und Angriffe auf ihr Leben.

Immer noch herrscht ein Klima, in dem die Einführung eines Antidiskriminierungsgesetzes (ADG) als Bedrohung für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben Deutschlands dargestellt wird und auch demokratische Politiker scheuen sich nicht, entsprechende Ängste zu schüren.

NK DEUTSCHLAND – DAS NETZ GEGEN RASSISMUS, FÜR GLEICHE RECHTE

Das „Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte“ wurde 1998 gegründet. Es ist es ein bundesweiter Zusammenschluss von ca. 100 unabhängigen Initiativen, Vereinen und Verbänden und fungiert in Deutschland als NK für ENAR. Vertreten sind Organisationen aus der Antirassismusbearbeitung, Migranten-, Wohlfahrtsorganisationen, Kirchen und Institute. Ziel ist, gemeinsam für eine demokratische Wertorientierung einzutreten, sich gegen eine rassistische Vorurteile unterstützende Politik einzusetzen und sich gegenseitig in dieser Arbeit zu unterstützen.

Das Netz erarbeitet gemeinsame Positionen zu Gesetzesvorhaben wie Zuwanderungs- und Antidiskriminierungsgesetz. Zudem ist es in der Planung und Durchführung eigener und der Unterstützung bestehender Sensibilisierungsmaßnahmen aktiv. (mehr unter www.treffpunkt-ethik.de/download/KFT_Netz_gegen_Rassismus.pdf & www.enar-eu.org/de/national/d.shtml)

ENAR – EUROPÄISCHES NETZWERK GEGEN RASSISMUS

ENAR ist ein Netz von Nichtregierungsorganisationen (NRO) aus den EU-Mitgliedstaaten, die sich aktiv gegen Rassismus und für die Gleichbehandlung ethnischer Minderheiten und Nicht-EU-Bürgern in der EU einsetzen.

Unter Beteiligung ethnischer Minderheiten, Migrantenorganisationen, Gewerkschaften, religiös orientierter Gruppen u.v.a bildeten sich Nationale Koordinationen (NK), die die Mitgliedschaft von ENAR konstituieren. Zwei Vertreter der NK nehmen an den Treffen des Netzwerks teil, wenn über politische und rechtliche Angelegenheiten beraten wird. Ein Vertreter jeder NK sollte einer ethnischen Minderheit angehören.

ENAR ist fest entschlossen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit zu bekämpfen, die Gleichbehandlung zwischen EU-Bürgern und Staatsangehörigen von Drittländern zu fördern und lokale/regionale/nationale Initiativen mit europäischen Initiativen zu verbinden.

WER IST VON RASSISMUS BETROFFEN? BESTANDSAUFNAHME

Migranten, ‚Ausländer‘, Menschen nicht-deutscher Herkunft und Angehörige religiöser Minderheiten sind in Deutschland auf institutioneller, wirtschaftlicher und sozialer Ebene täglich mit Rassismus konfrontiert. Dies äußert sich in Ausgrenzungen beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, sozialen Systemen, im Beschäftigungswesen, auf dem Wohnungsmarkt, durch benachteiligende Bestimmungen oder restriktives Aufenthaltsrecht.

Asylsuchende, Sinti und Roma, Angehörige jüdischer Gemeinden oder äußerlich erkennbarer Minderheiten sind zudem Ziel rassistisch motivierter Gewalttaten.

Angehörige aller genannten Gruppen leben in einem gesellschaftlichen Klima, in dem

- fremdenfeindliche Einstellungen sich etablieren
- negative Einstellungen gegen Muslime zunehmen
- die Zahl rechtsextrem motivierter Straftaten ansteigt
- insbesondere Schwarze Misshandlungen oder Übergriffen deutscher Sicherheitsbehörden ausgesetzt sind
- es als politischer Erfolg und beruhigend gilt, wenn möglichst wenig Asylbewerber oder Flüchtlinge in Deutschland ihr Zuhause finden.

ANTIRASSISMUSGESETZGEBUNG IN DEUTSCHLAND - EIN ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ FÜR DEUTSCHLAND!?

Die Umsetzung der EG-Gleichbehandlungsrichtlinien in deutsches Recht fand bisher noch nicht statt. Obwohl der Deutsche Bundestag am 17.06.05 ein „Gesetz zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien“ (ADG) verabschiedet hat, trat es nach der Verweisung in den Vermittlungsausschuss aufgrund der Neuwahlen nicht in Kraft.

Der Gesetzentwurf war in weiten Teilen horizontal, d.h. Zielgruppen übergreifend (Verbot der Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, wegen einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität) angelegt, stieß aber besonders auf Seiten der Wirtschaft auf massiven Widerstand. Dort sah man einen gravierenden Eingriff in die Vertragsfreiheit, befürchtete eine Prozessflut und bemängelte einen zu hohen Aufwand bei der Dokumentation von Einstellungsverfahren und Kundenverhandlungen. Von vielen Gegnern wurde auch das Vorkommen von Diskriminierung als relevantem Problem in Deutschland schlicht geleugnet.

Diesen in weiten Teilen polemischen Kritiken traten viele NRO des Netzes gegen Rassismus mit dezidierten Stellungnahmen entgegen, denn die beschriebenen Auswirkungen ließen sich durch keinerlei Beispiele in anderen Rechtsbereichen oder EU-Staaten mit differenzierter Antidiskriminierungsgesetzgebung belegen. Wegen der Nichtumsetzung der sog. Anti-Rassismus-Richtlinie (2000/43/EG) wurde Deutschland bereits vom Europäischen Gerichtshof verurteilt, eine entsprechende Klage wegen der sog. Rahmenrichtlinie in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG) ist anhängig.

Wahrscheinlich wird erst um den Jahreswechsel 2006/07 mit der Verabschiedung eines Gesetzes zu rechnen sein. Somit hinkt Deutschland beim zivilrechtlichen Schutz gegen rassistische Diskriminierung der europäischen Entwicklung nach wie vor um Jahre hinterher.

DIE BEDEUTUNG ZIVILGESELLSCHAFTLICHER ORGANISATIONEN

Zivilgesellschaftliche Organisationen wie Menschenrechtsorganisationen oder im Kampf gegen Rassismus engagierte Vereine, Initiativen oder Verbände sind das Fundament der Antirassismusbearbeitung in Deutschland. Ohne diese Mitsstreiter im Kampf gegen Rassismus, ihre Sensibilisierungsarbeit zu diesem Thema und ihre Lobbyarbeit wäre die benachteiligte Stellung von Rassismus Betroffenen oft noch wesentlich schlechter.

Auch auf der politischen Ebene wird die Wichtigkeit der NRO inzwischen anerkannt, allerdings ist die Politik immer noch nicht gewillt, durch entsprechende Förderprogramme das zivilgesellschaftliche Engagement gegen Rassismus weiterzuentwickeln bzw. zu etablieren. Dies obwohl die bisherigen Bemühungen und Initiativen von Staates wegen zur Festigung der demokratischen Zivilgesellschaft nicht ausreichen, um ‚Ausländern‘, Angehörigen ethnischer oder religiöser Minderheiten ein Leben ohne rassistische Diskriminierungen oder Gewalterfahrungen zu ermöglichen.

Außerdem sind es oft die NRO, die einen interkulturellen/-religiösen Erfahrungsaustausch oder Dialog initiieren und Informationen über die kulturelle Vielfalt des Alltagsleben in der deutschen Gesellschaft vermitteln; etwas, das an deutschen Schulen nicht gewährleistet ist.

Nicht zuletzt die polemische und für die von Diskriminierung Betroffene oft verletzend und menschenunwürdige Diskussion um das ADG macht deutlich, dass nur mit Hilfe zivilgesellschaftlicher Organisationen von Rassismus Betroffene zu ihren (Menschen)Rechten gelangen werden.

DER „STRATEGISCHE RECHTSSTREIT“

Für viele antirassistische NRO spielte das Thema „Prozessführung“ bisher keine Rolle; es fehlten die entsprechenden Gesetze. Die „Anti-Rassismus-Richtlinie“ (s. ‘EU und Anti-Rassismus’) und die daraus folgende Entwicklung nationalen Rechts bedeuten jedoch, dass heute ein Rechtsstreit wesentlich mehr Möglichkeiten bietet, für Menschen, die Rassismus und Diskriminierung ausgesetzt sind, reale Veränderungen zu erreichen.

Anti-Diskriminierung ist ein relativ neues juristisches Feld, deshalb ist es Aufgabe der NRO, ein Bewusstsein für die dortigen Potenziale zu schaffen. Dabei gilt es, den „strategischen Rechtsstreit“ als nützliches juristisches Mittel hervorzuheben. NRO können entweder selbst einen strategischen Prozess anstrengen oder andere in ihrem Prozessvorhaben unterstützen, indem sie adäquate Daten sammeln, Betroffene einbinden, ermutigen und unterstützen.

Ein „strategischer Rechtsstreit“ nutzt das Rechtssystem mit dem Ziel, breite gesellschaftliche Veränderungen zu schaffen.“

Primäres Ziel strategischer Prozesse ist es, Gesetzesänderungen oder einen Politikwechsel zu erreichen, nicht die Durchsetzung persönlicher Rechtsansprüche. Beides schließt sich jedoch nicht aus. Über die individuellen Aspekte eines Falls hinaus soll ein umfassenderer Diskriminierungsschutz geschaffen werden. Folgen einem Einzelfall Gesetzesänderungen oder wird ein Präzedenzfall geschaffen, kann dies Wellen schlagen, die zu Änderungen auf viel breiterer Ebene führen.

Das Konzept des „strategischen Rechtsstreits“ umfasst Fallauswahl, -planung und -management. Ebenso ist sicherzustellen, dass positive Ergebnisse auch umgesetzt werden.

Nicht immer kann oder sollte eine NRO einen Prozess führen. Wesentlich für alle Akteure ist jedoch, die Bedeutung des „strategischen Rechtsstreits“ als Mittel der Veränderung zu erkennen.

ANLAUFSTELLEN FÜR VON RASSISMUS BETROFFENE

Einrichtungen, die Betroffenen in Fällen von rassistischer Diskriminierung beratend oder unterstützend zur Seite stehen, existieren in Form von Antidiskriminierungsbüros, Antirassismus-Telefonen, Antidiskriminierungsstellen sowie Einrichtungen von Städten, Initiativen, Institutionen und Wohlfahrtsverbänden, die sich gegen Diskriminierung, Rassismus und Rechtsextremismus engagieren.

Für von rassistischen Gewalt- und Straftaten Betroffene existieren Anlauf- und Beratungsstellen, die die Opfer rassistischer Gewalt unterstützen. Diese Stellen sind zumeist in den neuen Bundesländern angesiedelt. Eine weitere Möglichkeit sind Rechtshilfefonds. Sie organisieren und/oder gewährleisten die juristische Beratung und Begleitung, damit von rassistischer Diskriminierung Betroffene auf dem Gerichtsweg für ihre Rechte kämpfen können. Die Infrastruktur solcher Angebote ist jedoch bei weitem nicht flächendeckend; die Verteilung der Anlaufstellen in den Bundesländern ist sehr unterschiedlich. Manche Bundesländer besitzen keine explizite Anlaufstelle für von rassistischer Diskriminierung Betroffene.

Bundesweit agierende Organisationen, bei denen Betroffene Unterstützung erhalten können, sind neben den Wohlfahrtsverbänden z.B. die Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland, Bund e.V. (www.isdonline.de); Pro Asyl (www.proasyl.de) oder der Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V. (iaf) (www.verbandbinationaler.de). Informationen über lokale Anlaufstellen können Betroffene über ENAR (www.enar-eu.org/en/info/ass_d.shtml) und die Netzwerke der dort aufgeführten Organisation sowie über die Seite der Integrationsbeauftragten (www.integrationsbeauftragte.de/gra/links_212.php) erhalten.

EU UND ANTI-RASSISMUS

Nationale NRO, die sich der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung verschrieben haben, sind oft überlastet. Warum sollen sie sich dann noch mit Dingen beschäftigen, die in anderen europäischen Ländern und in den Institutionen der EU vor sich gehen?

Es ist unbedingt notwendig, in Europa ein Verständnis von Rassismus zu entwickeln: Erstens, um das Wissen darüber, was Rassismus ist und wie man ihn bekämpft, zu fördern. Zweitens, um gemeinsame Instrumente zur Bekämpfung von Rassismus in der EU zu entwickeln. Die Erfahrung der letzten 10 Jahre zeigt, dass einzelne Regierungen auf europäischer Ebene dazu bewegt werden konnten, Schritte zu unternehmen, zu denen sie alleine wahrscheinlich nicht gewillt gewesen wären.

Rassismus hat eine spezifisch europäische Dynamik. Unterstrichen wird dies durch die Kolonialgeschichte Europas, die vergangene wie auch moderne Formen von Rassismus nährte; und das 20. Jahrhundert wirft kein positives Licht auf dieses europäische Erbe.

Trotz seiner langen Geschichte nimmt Europa Rassismus erst seit kurzem ernst. Europa schuldet es den Menschen innerhalb und außerhalb seiner Grenzen, eine führende Rolle bei dem Entwurf einer von Rassismus freien Welt zu spielen.

Im Jahre 1997 gab der mit dem Amsterdamer Vertrag in den EG-Vertrag eingefügte Artikel 13 der Europäischen Union eine Rechtsgrundlage, „um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“. Auf der Grundlage dieser Befugnis verabschiedete die EU die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft („Anti-Rassismus-Richtlinie“) im Juni 2000 (im Dezember 2000 auch die Rahmenrichtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf).

Die „Anti-Rassismus-Richtlinie“ bietet Schutz gegen Diskriminierung im Beruf und beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen. Sie enthält wichtige Definitionen wie direkte und indirekte Diskriminierung, Belästigung und Viktimisierung. Sie berücksichtigt ferner grundlegende Aspekte wie Positive Maßnahmen, Beweislast erleichterung und Einrichtung mit der Förderung der Gleichbehandlung befasster Stellen.

Die in der „Anti-Rassismus-Richtlinie“ enthaltenen Prinzipien sollen Kernelemente der Antidiskriminierungsgesetzgebung und -praxis in der gesamten EU werden. Strategische Prozessführung ist ein Werkzeug, um dies zu gewährleisten. Deshalb berücksichtigt die Richtlinie ausdrücklich, dass NRO sich in Prozessen zur Unterstützung oder im Namen von Opfern engagieren.

Während Artikel 13 des EG-Vertrages die Grundlagen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Anti-Diskriminierung liefert, schließt Artikel 29 Prävention und Bekämpfung von Rassismus mit ein. Die Europäische Kommission schlug zwar 2001 eine Rahmenentscheidung zu Rassismus als Straftat vor, die Entwicklungen auf diesem Politikfeld sind aber enttäuschend; der Rat lehnte die Rahmenentscheidung ab.

Des Weiteren verfügt die EU über Kompetenzen in anderen Politikgebieten, die sich direkt oder indirekt auf den Kampf gegen Rassismus auswirken. Dies gilt für die Bereiche Migration, Asyl, Strafrecht und Bildung.

Die EU ist auch auf weiteren Feldern tätig. Mit der Kampagne „Für Vielfalt. Gegen Diskriminierung.“ will sie für das Thema Diskriminierung sensibilisieren; ferner finanziert sie Anti-Rassismus-Projekte. 1997 wurde die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) gegründet. Sie soll zwar 2007 zu einer Stelle für Grundrechte erweitert werden, will sich aber weiterhin auf das Rassismusproblem in Europa konzentrieren.

WEITERFÜHRENDE LINKS UND INFORMATIONQUELLEN AUF EUROPÄISCHER UND NATIONALER EBENE

AKTIONCOURAGE: www.aktioncourage.org/ac/links.htm

ADNB-TBB Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg: www.adnb.de

ARiC-Berlin e. V., Antirassistisch-Interkulturelles Informationszentrum: www.aric.de

Caritas in Deutschland: www.caritas.de/2070.html

Flüchtlingsräte siehe auch:

www.proasyl.de/de/informationen/links/index.html#1205

Interkultureller Rat in Deutschland: www.interkultureller-rat.de

Leben ohne Rassismus - Netzwerk der Antidiskriminierungsbüros NRW:

www.nrwgegendiskriminierung.de

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: <http://zentralrat.sintiundroma.de>

Deutsches Institut für Menschenrechte: www.institut-fuer-menschenrechte.de

DGB Bildungswerk: www.migration-online.de

ZfA - Zentrum für Antisemitismusforschung: www.tu-berlin.de/~zfa/

EU Monitoring Centre on Racism and Xenophobia: www.eumc.eu.int

European Commission - anti-discrimination and relations with civil society:

www.europa.eu.int/comm/employment_social/fundamental_rights/index_en.htm

European Network Against Racism (ENAR): www.enar-eu.org

European Roma Information Office: www.erionet.org

European Union: www.europa.eu.int

'For Diversity. Against Discrimination': www.stop-discrimination.info

Strategic Litigation of Race Discrimination in Europe: from Principles to Practice:

www.migpolgroup.com/documents/2498.html

Strategies on Litigation Tackling Discrimination in EU Countries: www.solid-eu.org

ENAR – Germany

Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte (NgR)

Koordinierung: DGB Bundesvorstand

Referat Migrationspolitik, Volker Roßocha

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Fon: +49 30-240 60-342, Fax: +49 30-240 60-408

Texte/Redaktion: ENAR Büro (Brüssel)

Marcus Osei, Hartmut Reiners

(ARIC-NRW e.V., Duisburg)

Übersetzungen: Rhodah Koross-Koch, Uta Uchegbu

Eine Informationsbroschüre im Namen von „Netz gegen Rassismus, für gleiche Rechte“ (Nationale Koordination für Deutschland) und dem ENAR Büro (Brüssel). Leaflet runterladen/downloaden: http://www.enar-eu.org/en/publication/national_leaflets/

ENAR

43, Rue de la Charité • B-1210 Brussels • Belgium

Tel: +32 (0)2 229 3570 • Fax: +32 (0)2 229 3575

E-mail: info@enar-eu.org • Web: www.enar-eu.org



Dieser Bericht wurde von der Europäischen Kommission,
Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit finanziert.